

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Osann-Monzel über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.06.2026**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

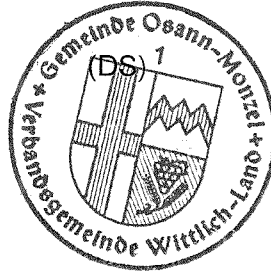
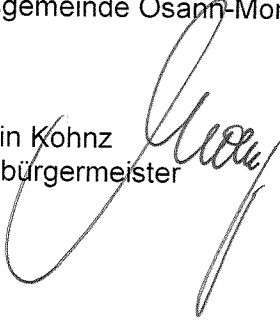
## § 4

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Osann-Monzel, den 10.06.2026  
Ortsgemeinde Osann-Monzel

Armin Kohnz  
Ortsbürgermeister



## A n l a g e

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Osann-Monzel

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 €
3. Überlassung einer **Rasengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 inkl. der Pflege für die Dauer der Ruhezeit als
  - a) Reihengrabstätte - Sargbestattung -
    - Grabgebühr für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
    - Grabgebühr für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
    - Pflege für die Dauer der Ruhezeit 2.200,00 €
  - b) Reihengrabstätte – Urnenbestattung –
    - Grabgebühr 150,00 €
    - Pflege für die Dauer der Ruhezeit 800,00 €
  - c) halbanonyme –Urnenbaumgrabstätte -
    - Grabgebühr incl. Namensschild 200,00 €
    - Pflege für die Dauer der Ruhezeit 800,00 €
4. **Zubettung** einer Urne innerhalb der Ruhezeit 150,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
  - a) für eine Doppelgrabstätte 1.200,00 €
  - b) für eine Urnendoppelgrabstätte 600,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr
  - a) für eine Doppelgrabstätte 40,00 €
  - b) für eine Urnendoppelgrabstätte 40,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1, Buchst. a) und b) erhoben.
4. **Zubettung** einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 150,00 €

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung        | 40,00 € |
| 2. Für die Reinigung der Halle | 25,00 € |

#### **VI. Grabentfernung**

Die Grabentfernung von Grabstätten, deren Nutzungsrecht ausgelaufen ist, kann durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.